

Geschäftsordnung für den Ortsrat des Gemeindebezirks Wadgassen

Der Ortsrat des Gemeindebezirks Wadgassen hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 1983 aufgrund des § 73 in Verb. mit § 39 KSVG in der Fassung vom 25. November 1981 (Amtsbl. S. 945) folgende

Geschäftsordnung

beschlossen:

I. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Ortsratsmitglieder und des Orsrates

§ 1

(zu § 71 Abs. 4, § 73 in Verb. mit § 33 Abs. 1 und 2 KSVG)

Verpflichtungen der Ratsmitglieder

In der ersten Sitzung nach der Neuwahl des Orsrates werden die Ortsratsmitglieder in einem gemeinsamen Akt verpflichtet; dies geschieht auch, wenn gleichzeitig mehrere Mitglieder nachrücken.

Der Bürgermeister spricht zur Verpflichtung folgende Erklärung vor:

“Ich verpflichte Sie hiermit gemäß § 33 Abs. 2 und § 73 KSVG zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit.

Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben gegenüber der Gemeinde eine besondere Treuepflicht, welche auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfaßt; das gilt auch, wenn Sie nicht mehr im Amt sind. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Orsrates teilzunehmen. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir.“

§ 2

(zu § 71 Abs. 4 in Verb. mit § 26 KSVG)

Treuepflicht

Die besondere Treuepflicht der Ortsratsmitglieder gegenüber der Gemeinde umfaßt das Verbot von Handlungen gegen das Interesse der Gemeinde, welche die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Gemeindegeschäfte gefährden; sie erstreckt sich auch auf eine Mitteilungspflicht gegenüber der Gemeinde, wenn Tatsachen bekanntwerden, welche den Interessen der Gemeinde entgegenstehen.

Vertrauliche Angelegenheiten, auf welche sich die besondere Verschwiegenheitspflicht bezieht, sind solche, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Gemeinderat beschlossen ist.

Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere die in § 8 aufgeführten Beratungsgegenstände.

§ 3
(zu § 71 Abs. 4 in Verb. mit § 27 KSVG)

Ausschluß wegen Befangenheit

Mitglieder, die nach § 27 KSVG von der Mitwirkung bei der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes den Vorsitzenden unaufgefordert darauf hinzuweisen.

Die erforderliche Abstimmung über das Vorliegen der Befangenheit erfolgt vor Beginn der Beratung der Angelegenheit. Vor der Beratung über das Vorliegen der Befangenheit ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage der Befangenheit zu geben.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen muß der Betroffene den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen genügt es, wenn er sich in den Zuhörerraum begibt bzw. sich der Beratung und Abstimmung enthält.

§ 4
(zu § 73 in Verb. mit § 33 Abs. 1 KSVG)

Teilnahme an Sitzungen

Die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung sollen die Mitglieder dem Ortsvorsteher frühzeitig, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, anzeigen.

Mitglieder, welche sich wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen länger als sieben Tage außerhalb der Gemeinde aufhalten, sollen dies dem Ortsvorsteher mitteilen.

§ 5
(zu § 73 in Verb. mit § 51 KSVG)

Ersatzbarer Auslagen

Die den Mitgliedern durch die Teilnahme an einer Ortsratssitzung und durch ihre sonstige Tätigkeit neben dem Verdienstaussfall entstandenen baren Auslagen werden durch eine Pauschale abgegolten, deren Höhe durch Gemeinderatsbeschluß festgesetzt wird.

Die Teilnahme an einer Sitzung des Orsrates ist dann gegeben, wenn das Mitglied nach Eröffnung der Sitzung anwesend war.

II. Abschnitt Einberufung und Sitzungsordnung

§ 6

Die Einberufungsfrist soll nach Möglichkeit 6 Tage, unter Einschaltung eines Sonntags, betragen.

§ 7 Tagesordnung

Für öffentliche Sitzungen sollen die zur Tagesordnung erforderlichen Erläuterungen beigelegt werden.
Unerledigte Punkte der letzten Sitzung sind bevorzugt in der nächsten Sitzung zur Beratung zu bringen.

§ 8 (zu § 73 in Verb. mit § 40 KSVG)

Öffentlichkeit von Sitzungen

Die Öffentlichkeit ist nach § 40 Abs. 1 KSVG insbesondere auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung finanzieller oder persönlicher Verhältnisse einzelner erfordert.

In nichtöffentlicher Sitzung sind auch Angelegenheiten zu behandeln, die der Gemeinderat, ein Ausschuß oder der Bürgermeister gegenüber dem Ortsrat als vertraulich bezeichnen.

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Befangenheitsfragen
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Bebauungspläne bis zu ihrer Offenlegung.

§ 9 Presse

Berichterstattem der Presse sind in der öffentlichen Sitzung in angemessenem Umfang besondere Sitzmöglichkeiten erkennbar vorzubehalten.

§ 10
(zu § 73 in Verb. mit § 43 KSVG)

Weitere Ordnungsbestimmungen

Die Mitglieder sollen sich jederzeit der Würde als Vertreter der Bürger in einer verfassungsmäßigen Einrichtung bewußt sein.

Der Vorsitzende kann Mitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ rufen. Ist ein Mitglied dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen; nach dem zweiten Ruf zur Sache muß der Vorsitzende das Mitglied auf diese Folge hinweisen. Ausführungen eines Mitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, können nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.

Die Ahndung von grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen erfolgt nach § 43 Abs. 2 KSVG mit der Maßgabe, daß

- a) der Vorsitzende nach einem zweiten Ordnungsruf den Ausschluß von dieser oder einer weiteren Sitzung anzudrohen,
- b) der Vorsitzende in schweren Fällen den Ausschluß auch für eine weitere Sitzung aussprechen darf. Der Ausschluß von weiteren Sitzungen kann zurückgenommen werden.

Wer im Zuhörerraum die Ordnung stört, oder den Anstand verletzt, kann von dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 11
(zu § 73 in Verb. mit § 43 Abs. 1 KSVG)

Sitzungsverlauf

Nach Eröffnung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung sowie die Beschlußfähigkeit festzustellen; das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Sodann ist über die Anträge nach § 41 Abs. 4 KSVG zu befinden.

Es schließt sich die Behandlung der Tagesordnung an.

Der Vorsitzende kann die Sitzung auf höchstens eine halbe Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden.

Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Platz. Die Sitzung ist alsdann auf eine Viertelstunde unterbrochen. Eine Ortsratssitzung soll nicht länger als vier Stunden dauern. Die restlichen Tagesordnungspunkte können nur behandelt werden, sofern der Ortsrat dies beschließt.

§ 12
(zu § 73 in Verb. mit § 44 KSVG)

Beschlußfähigkeit

Die Beschlußfähigkeit ist vor jeder Abstimmung festzustellen. Ein Mitglied, das den Sitzungsraum verläßt, hat dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

§ 13
Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen.

Jedes Mitglied kann durch Zuruf „zur Geschäftsordnung“ grundsätzlich jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung, Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer Wirkung zu entscheiden.

Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
- b) Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes – evtl. zur Behandlung in neuer Sitzung-,
- c) Anträge auf Schluß oder Verschiebung der Beratung,
- d) Anträge auf Verschiebung der Beschlußfassung (Abstimmung) in der gleichen oder in eine spätere Sitzung,
- e) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
- f) Anträge auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Anträge auf Festsetzung der Redezeit.

Anträge auf Schluß oder Verschiebung der Beratung sind nur zulässig, wenn jede Gruppe von Mitgliedern, die über denselben Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in den Ortsrat gewählt wurde, Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Nach dem Antrag gibt der Vorsitzende zunächst die unerledigten Wortmeldungen bekannt; diese sind dann noch zu erledigen.

Anträge lediglich auf Verschiebung der Abstimmung sind erst nach Schluß der Beratung zulässig; eine erneute Beratung ist dann nur zulässig, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

§ 14
Persönliche Bemerkungen

Zur kurzen Aufklärung eines Mißverständnisses, einschließlich der kurzen Entgegnung bis zu zwei Minuten auf einen Vorwurf, kann der Vorsitzende dem sich mit dem „zur Aufklärung“ meldenden Mitglied sofort das Wort erteilen; ein Redner darf jedoch hierzu nicht ohne seine Zustimmung unterbrochen werden.

§ 15
Redeordnung

Der Vorsitzende und mit seiner Zustimmung Bedienstete können jederzeit das Wort ergreifen.

Die Mitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze, bedeutsame Mitteilung angekündigt wird.

Der Ortsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeit beschließen. Ein hierauf gerichteter Antrag (§ 13 Abs. 4 Buchst. g) kann jedoch nicht während den Ausführungen eines Redners gestellt werden.

Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Ortsrates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.

Der Vorsitzende kann auch Mitglieder zu einer Stellungnahme auffordern.

§ 16
Anträge zur Sache

Jedem Beschluß muß ein klar formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll.

Anträge können vom Ortsvorsteher, von einzelnen Mitgliedern und von der Gesamtheit der über denselben Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in den Ortsrat gewählten Mitglieder gestellt werden. Der Antragssteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen.

§ 17
Reihenfolge der Abstimmung

Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. über Anträge, die Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuß, Einholung von Auskünften, Gutachten u. dgl.,
2. über Anträge auf Entscheidung in der Sache.

Im übrigen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Gemeinde bringt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 18
(zu § 73 in Verb. mit § 45 KSVG)

Abstimmungen

Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluß der Beratung voraus. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.

Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Mitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer für und wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.

Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Mitglied zum Zuruf von „für“ oder „gegen“ oder „Stimm-enthaltung“ aufgerufen.

Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muß für jedes Mitglied gewährleistet sein.

Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen oder die Person des Abstimmenden offenbaren sowie leere Stimmzettel sind ungültig. In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der „Für“- und „Gegenstimmen“ festzuhalten.

Über Zuschüsse an Vereine und ähnliche Gruppen wird stets geheim abgestimmt. Die Abstimmung schließt mit der Bekanntgabe des Abstimmergebnisses.

§ 19
(zu § 73 in Verb. mit § 46 KSVG)

Wahlen

Für die Durchführung der Wahlen sind zwei Mitglieder als Wahlhelfer zu bestimmen. Ist Losentscheid erforderlich, so zieht ein vom Ortsrat bestimmtes Mitglied das Los.

§ 20
(zu § 73 in Verb. mit § 48 KSVG)

Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift führt ein vom Bürgermeister bestimmter Bediensteter der Verwaltung. Die Niederschrift muß enthalten:

Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
den Namen des Vorsitzenden,
die Namen der anwesenden Mitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit,
die Namen der abwesenden Mitglieder mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt sind,
die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderates,
die Namen der zugezogenen Bedienstete der Verwaltung,

die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und die Beschlußfähigkeit,
die Namen der Mitglieder, die von der Beratung und der Entscheidung ausgeschlossen sind, wobei der Hinderungsgrund anzugeben ist,
die behandelten Gegenstände,
den Wortlaut der Beschlüsse,
die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

Die Niederschrift soll auch eine kurze Wiedergabe der Beratung enthalten.

Das Verlangen eines Mitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen; bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluß des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Mitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Ausführung verlangt werden.

Der Sitzungsverlauf des Ortsrates ist – soweit kein Mitglied widerspricht – auf Tonband aufzunehmen. Ist ein Mitglied gegen die Verwendung eines Tonbandgerätes, wird dies bei dessen Ausführungen ausgeschaltet. Die Tonbänder dürfen erst zwei Monate nach Zustellung der Niederschrift gelöscht werden.

§ 21

(zu § 73 in Verb. mit § 48 Abs. 5 KSVG)

Bekanntgabe der Niederschrift

Eine Abschrift der Niederschrift über die Sitzung ist den Mitgliedern umgehend, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Ortsratssitzung zuzustellen.

Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Bürgermeister spätestens am 10. Tage nach der Zustellung schriftlich einzureichen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, beleidigende Äußerungen und parteipolitische Polemik aus den zu veröffentlichenden Niederschriften zu streichen.

§ 22

Behandlung des Punktes Mitteilungen und Anfragen

Dieser Punkt ist so zu handhaben, daß der Ortsvorsteher zuerst den Punkt „Mitteilungen“ abhandelt. Dann folgt der Punkt „Anfragen“.

Anfragen, die nicht in der Sitzung beantwortet werden können, leitet der Ortsvorsteher umgehend an die Verwaltung weiter. Die Beantwortung soll möglichst in der nächsten Sitzung des Ortsrates erfolgen.

III. Abschnitt Sonstiges

§ 23

Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied des Orsrates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung

Der Ortsrat kann bei Zweifeln über die Anwendung von Bestimmungen der Geschäftsordnung Beschluß fassen.

§ 25

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die klar formulierten Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind. Der Erlaß und die Änderung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Orsrates.

§ 26

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung durch den Ortsrat in Kraft.

Wadgassen den 1. Juni 1983

Der Ortsvorsteher: